

**Seniorenbeiratsordnung der Stadt Rösrath
vom 18.02.2002**

1. Änderung vom 16.07.2013 in § 4

§ 1 Beiratsbildung

In der Stadt Rösrath wird ein Seniorenbeirat gewählt.

§ 2 Aufgabenstellung

Der Seniorenbeirat hat folgende Aufgaben:

- a) Vertretung der Interessen der älteren Einwohner/innen gegenüber Rat, Verwaltung und Öffentlichkeit;
- b) Beratung von Rat; Verwaltung und Verbänden der Altenhilfe;
- c) Aufklärung und Anregung für eine sinnvolle Stellung der älteren Menschen in der Gesellschaft.

§ 3 Wahlberechtigung/Wählbarkeit

Wahlberechtigt sind alle Einwohner/innen der Stadt Rösrath, die zum Zeitpunkt der Wahl das 60. Lebensjahr vollendet haben und nach dem Kommunalwahlrecht wahlberechtigt sind.

§ 4 Wahlzeit/Wahltag

Der Seniorenbeirat wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Wahlzeit bis zur Konstituierung des neuen Seniorenbeirats im Amt. Die Wahl soll mit dem Termin einer Bundestagswahl verbunden werden.

§ 5 Zusammensetzung des Seniorenbeirats

Der Seniorenbeirat besteht aus 9 in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählten Mitgliedern sowie 5 Stellvertretern.

Die Stellvertreter werden zu den Sitzungen des Seniorenbeirats eingeladen, bei Verhinderung oder Ausscheiden eines Seniorenbeiratsmitglieds übernimmt ein Stellvertreter entsprechend der Listenposition das Stimmrecht.

Beratende Mitglieder sind:

- die/der Vorsitzende des Sozial- und Seniorenausschusses;
- die/der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Altenhilfe der Stadt Rösrath;
- Vertreter der Stadtverwaltung Rösrath.

Der Seniorenbeirat kann zu seinen Sitzungen einzelne Berater/innen (ohne Stimmrecht) hinzuziehen.

§ 6 Wahlverfahren

Die Wahl findet in öffentlichen Wahllokalen in den vier Stadtteilen statt. Briefwahl ist auf Kosten des Wählers möglich.

Jeder Wähler erhält vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung, sowie die entsprechenden Wahlunterlagen.

Wahlleiter ist der Bürgermeister der Stadt Rösrath. Der Wahlleiter bestimmt die Einzelheiten des Wahlverfahrens. Er prüft die Wahlvorschläge, veranlasst die Durchführung der Wahl, stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.

§ 7 Wahlvorschläge

Spätestens drei Monate vor dem Wahltag fordert der Wahlleiter durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Wahlvorschläge können von Gruppierungen der Seniorenarbeit und der Senioren, Parteien, Gewerkschaften sowie von Einzelbewerbern innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung beim Wahlleiter eingereicht werden.

Ein Wahlvorschlag ist von mindestens 10 Wahlberechtigten zu unterzeichnen.

§ 8 Weitere Wahlvorschriften

Gehen nicht mehr Wahlvorschläge nach § 7 ein, als Sitze im Seniorenbeirat zu besetzen sind, stellt der Wahlleiter dies durch amtliche Bekanntmachung fest. Der Rat der Stadt kann dann einen neuen Wahltermin festlegen.

Der Wahlleiter stellt die eingegangenen Wahlvorschläge zu einer Liste in alphabetischer Reihenfolge zusammen. Aus dieser Liste können die Wahlberechtigten bis zu 9 Bewerber wählen. Wahlzettel, in denen mehr als 9 Bewerber angekreuzt sind, sind ungültig. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die auf Position 1 - 9 stehenden Bewerber sind stimmberechtigte Mitglieder des Seniorenbeirats. Die Bewerber auf Position 10 - 14 übernehmen die Funktion der Stellvertreter.

§ 9 Seniorenbeiratssitzungen

Zur ersten Sitzung des neu gewählten Seniorenbeirats lädt der Bürgermeister ein. Er leitet die Wahl der/des Vorsitzenden.

Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.

Der Vorsitzende lädt ein und leitet die Sitzungen.

Die Mitglieder des Seniorenbeirats enthalten entsprechend den für den Rat geltenden Bestimmungen Sitzungsgeld.

Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind öffentlich, soweit nicht einzelne Tagesordnungspunkte eine nichtöffentliche Behandlung erfordern.

Der Seniorenbeirat tagt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr.

Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Inkrafttreten

Die Seniorenbeiratsordnung vom 28.09.1981 / 29.01.1991 verliert mit Inkrafttreten der Neufassung ihre Gültigkeit.

Die Neufassung tritt am 18.02.02 in Kraft.

Bürgermeister
Dieter Happ

Die 1. Änderung der Seniorenbeiratsordnung wurde am 20. Juli 2013 im Kölner Stadtanzeiger und in der Rundschau in der Ausgabe Rhein.- Berg veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 16.07.2013 in Kraft getreten.